

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1635, 20/1980, 20/2137 Nr. 8 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch
(§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

- b) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/1017 –

**Interessen der Frauen stärken, Schutz des ungeborenen Kindes
beibehalten**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Beatrix von Storch, Carolin Bachmann,
Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1505 –

**§ 219a StGB erhalten und Schutzauftrag des ungeborenen Lebens im
allgemeinen Bewusstsein beleben**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/1866 –

Staatliche Schutzpflicht des ungeborenen Lebens – Keine Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nach § 219a des Strafgesetzbuches

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Ali Al-Dailami, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/1736 –

§ 219a des Strafgesetzbuches streichen – Selbstbestimmung, Entscheidungsfreiheit und ausreichende Versorgung sicherstellen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt fest, dass nach derzeitiger Rechtslage Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches (StGB) vornähmen, mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssten, wenn sie sachliche Informationen über Ablauf und angebotene Methoden des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich bereitstellten oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts darüber berichteten. Betroffenen Frauen werde dadurch der ungehinderte Zugang zu sachgerechten fachlichen Informationen über den sie betreffenden medizinischen Eingriff und das Auffinden einer geeigneten Ärztin oder eines geeigneten Arztes erschwert. Dies behindere den Zugang zu fachgerechter medizinischer Versorgung sowie die freie Arztwahl und beeinträchtige das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung der Frau. Eine Aufhebung des § 219a StGB sei mit der grundgesetzlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben vereinbar und stehe im Einklang mit dem Beratungskonzept, für das sich der Gesetzgeber im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entschieden habe.

Der Gesetzentwurf zielt daher auf die Aufhebung des § 219a StGB sowie der aufgrund der Vorschrift erfolgten Verurteilungen ab. Die den Verurteilungen zugrundeliegenden Verfahren sollten eingestellt werden. Um der Gefahr zu begegnen, dass nach Aufhebung des § 219a StGB unsachliche oder gar anpreisende Werbung für Schwangerschaftsabbrüche betrieben werde, sollte der Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) auf Schwangerschaftsabbrüche ohne Krankheitsbezug erweitert werden. Das generelle Verbot der Werbung für medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche sollte aufgehoben werden, um dem Informationsbedürfnis der betroffenen Frauen Rechnung zu tragen. Künftig sollte die Möglichkeit der Information über medizinisch indizierte und medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche somit gleichermaßen im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des HWG bestehen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der CDU/CSU bekennt sich in ihrem Antrag zur geltenden Beratungsregelung der §§ 218 ff. StGB und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG). In dem Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes sollte umfänglich informiert und zu einer Entscheidung für das Kind ermutigt werden; es werde aber ebenso die Entscheidung der Frau zum Abbruch akzeptiert. Sie sieht § 219a StGB als wichtigen Bestandteil des Lebensschutzkonzeptes, der einer Kommerzialisierung und gesellschaftlichen Normalisierung des Schwangerschaftsabbruchs entgegenwirke. Alle sachlichen Informationen seien beispielsweise im Internet zu finden, aber auch durch ärztliche Beratung ohne jedes strafrechtliche Risiko einfach zu bekommen. Die Vorschrift sollte daher grundsätzlich erhalten bleiben, bei einer Abschaffung sei offensive Werbung für Angebote zu Abtreibungen zu erwarten. Rechtsunsicherheit für Ärztinnen und Ärzte bestehe derzeit nicht.

§ 219a StGB sollte jedoch dahingehend geändert werden, dass Ärztinnen bzw. Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen künftig wertungsfreie Angaben zu den von ihnen angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs machen dürften. Beratungsstellen sollten ausdrücklich verpflichtet werden, Schwangeren auf Nachfrage Informationen zu den von Praxen angewandten Methoden des Schwangerschaftsabbruchs in Schriftform auszuhändigen. Sichergestellt werden sollte weiter, dass Frauen in allen Regionen Deutschlands Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzte fänden, die bereit seien, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Schließlich sollte die Kostenübernahmeregelung für ärztlich verordnete Verhütungsmittel ausgeweitet werden.

Zu Buchstabe c

Die antragstellende Fraktion der AfD vertritt die Auffassung, dass die beabsichtigte Streichung des § 219a StGB dem verfassungsrechtlichen Auftrag, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“ (BVerfGE 88, 203, 261), diametral widerspreche. Der rechtliche Schutzanspruch des ungeborenen Lebens werde negiert, wenn Schwangerschaftsabbrüche ohne Rücksicht auf das eigenständige Lebensrecht ungeborener Kinder beworben oder als vermeintlich normale medizinische Dienstleistung banalisiert würden oder wenn über sie scheinbar neutral informiert werde. Von der Aufhebung des § 219a StGB sei abzusehen und die Evaluierung von Maßnahmen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Erfüllung des zitierten verfassungsrechtlichen Auftrages werde ebenso gefordert wie die verbesserte Aufklärung und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Schutzwürdigkeit ungeborenen Lebens.

Zu Buchstabe d

Auch in ihrem weiteren Antrag fordert die Fraktion der AfD von der Streichung des § 219a StGB Abstand zu nehmen und bezeichnet die Vorschrift als zwingenden Bestandteil des Konzeptes für den Schutz des ungeborenen Lebens.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. fordert neben der ersatzlosen Aufhebung von § 219a StGB weitere Maßnahmen, um körperliche und sexuelle Selbstbestimmung, Entscheidungsfreiheit und eine ausreichende Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen tatsächlich sicherzustellen. Reproduktive Gerechtigkeit solle zum Regierungsziel erklärt werden, auch § 218 StGB, das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs, gestrichen werden. Medizinisch korrekte sowie weltanschaulich unabhängige Informationen über Schwangerschaftsabbrüche sollten leichter zugänglich sein. Die Versorgungslage für Schwangerschaftsabbrüche müsse bundesweit flächendeckend verbessert werden und nach § 219a StGB verurteilte Ärztinnen und Ärzte sollten rehabilitiert werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird im SchKG klargestellt, dass es Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Krankenhäusern sowie Ärztinnen und Ärzten gestattet ist, sachlich und berufsbezogen über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB vorgenommen werden soll, zu informieren. Zudem wird die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) bis einschließlich 21. Juli 2027 verlängert.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1635, 20/1980 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1017 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1505 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1866 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1736 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1635, 20/1980 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 20/1017 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 20/1505 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 20/1866 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 20/1736 abzulehnen.

Berlin, den 22. Juni 2022

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende und Berichterstatterin

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Canan Bayram
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
 – Drucksachen 20/1635, 20/1980 –
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen</p>
<p>Vom ...</p>	<p>Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p>Artikel 1</p>	<p>Artikel 1</p>
<p>Änderung des Strafgesetzbuches</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 219a wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 219a (weggefallen)“.</p>	
<p>2. In § 218b Absatz 2 wird die Angabe „§§ 218, 219a“ durch die Angabe „§§ 218“ ersetzt.</p>	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 219a wird aufgehoben.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Heilmittelwerbegesetzes	Änderung des Heilmittelwerbegesetzes
Das Heilmittelwerbegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Heilmittelwerbegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage bezieht	
a) auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden beim Menschen,	
b) auf Schwangerschaftsabbrüche,	
c) auf operative plastisch-chirurgische Eingriffe zur Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit.“	
	2. In § 11 Absatz 1 Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c“ ersetzt.
2. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen	
1. zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärztinnen und Ärzte,	
2. in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.“	
	Artikel 3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
	Dem § 13a des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt
	„(3) Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Krankenhäusern sowie Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, sachlich und berufsbezogen über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden soll, zu informieren.“
Artikel 3	Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	„Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes <i>und</i> zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen
(1) Strafergerichtliche Urteile, die aufgrund der folgenden Vorschriften nach dem 3. Oktober 1990 ergangen sind, werden aufgehoben:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. aufgrund des § 219a des Strafgesetzbuches	
a) in der vom 16. Juni 1993 bis einschließlich 31. Dezember 1998 geltenden Fassung,	
b) in der vom 1. Januar 1999 bis einschließlich 28. März 2019 geltenden Fassung,	
c) in der vom 29. März 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung oder	
d) in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung sowie	
2. aufgrund des § 219b des Strafgesetzbuches in der vom 1. Oktober 1987 bis einschließlich 15. Juni 1993 geltenden Fassung.	
(2) Die Verfahren, die den in Absatz 1 genannten Urteilen zugrunde liegen, werden eingestellt.“	(2) u n v e r ä n d e r t
	Artikel 5
	Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>In § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2443) werden die Wörter „innerhalb von fünf Jahren ab dem 22. Juli 2017“ durch die Wörter „bis einschließlich 21. Juli 2027“ ersetzt.</p>
<p>Artikel 4</p>	<p>Artikel 6</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Carmen Wegge, Elisabeth Winkelmeier-Becker, Canan Bayram, Katrin Helling-Plahr, Thomas Seitz und Clara Büniger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1635** in seiner 35. Sitzung am 13. Mai 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/1980** wurde mit **Drucksache 20/2137 Nr. 8** vom 3. Juni 2022 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1017** ebenfalls in seiner 35. Sitzung am 13. Mai 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1505** in seiner 30. Sitzung am 27. April 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, an den Ausschuss für Gesundheit und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1866** in seiner 37. Sitzung am 19. Mai 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1736** in seiner 35. Sitzung am 13. Mai 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/1635, 20/1980 in seiner 15. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/1635, 20/1980 in seiner 29. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde

mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1017 in seiner 11. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1017 in seiner 20. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1017 in seiner 15. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1017 in seiner 29. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1505 in seiner 15. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1505 in seiner 29. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1505 in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1866 in seiner 15. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1866 in seiner 29. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1736 in seiner 15. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1736 in seiner 29. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b und e

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 12. Sitzung am 27. April 2022 nach einvernehmlicher Erweiterung der Tagesordnung auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU um die Vorlage auf Drucksache 20/1017 einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 20/1635 und 20/1017 durchzuführen. In seiner 13. Sitzung am 11. Mai 2022 hat er auf Antrag der Fraktion DIE LINKE. einstimmig beschlossen, die Vorlage auf Drucksache 20/1736 in die bereits beschlossene öffentliche Anhörung einzubeziehen. Die öffentliche Anhörung fand am 18. Mai 2022 statt.

Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Monika Börding	pro familia e. V. Bundesverband, Frankfurt am Main Bundesvorsitzende
Valentina Chiofalo	Doctors for choice Germany e. V., Berlin
Kristina Hänel	Fachärztin für Allgemeinmedizin, Gießen
Prof. Dr. Elisa Marie Hoven	Universität Leipzig Professur für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht
Univ.-Prof. Dr. med. Angela Köninger	Direktorin und Chefärztin der Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Regensburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	Universität Augsburg Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)	Europa-Universität Flensburg
Dr. Natascha Sasserath-Alberti	Kommissariat der Deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin Fragen des Lebensschutzes und der Bioethik, Jugendpolitik, Ehrenamt, Geschlechtergerechtigkeit
Inga Schuchmann	Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin
Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)	Deutscher Juristinnenbund e. V., Vorsitzende der Strafrechtskommission, Berlin
Albrecht Weißbach	KALEB e. V., Chemnitz

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 15. Sitzung vom 18. Mai 2022 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/1635 und 20/1980 in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in der 17. Sitzung in den Rechtsausschuss eingebracht haben. Artikel 5 des Änderungsantrages ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden. Der restliche Änderungsantrag ist mit den

Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1017 in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1505 in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1866 in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe e

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1736 in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu den Buchstaben a bis e

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, nach der Aufhebung des § 219a StGB werde sich die Strafverfolgung künftig nicht mehr mit Ärztinnen und Ärzten befassen müssen, die über von ihnen durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche allein sachlich informierten. Die in den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU sowie der AfD aufgestellte Behauptung, § 219a StGB sei Teil des verfassungsrechtlichen Schutzkonzepts für das ungeborene Leben, sei falsch und werde zurückgewiesen. Die Neuregelung im SchKG stelle unmissverständlich klar, dass es Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Krankenhäusern sowie Ärztinnen und Ärzten künftig gestattet sei, auch öffentlich sachlich und detailliert über Art, Methode, Kosten und Ablauf eines Schwangerschaftsabbruchs zu informieren. In einer aufgeklärten und auf den mündigen Bürger abstellenden Gesellschaft sei es absurd, dass das Gesetz für Frauen in einer besonderen Konfliktsituation derzeit den Zugang zu verlässlichen Informationen durch Ärztinnen und Ärzte verhindere. Sie betonte, dass keine Frau sich die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch leicht mache, vielfach würden Familien gemeinsam entscheiden, keine weiteren Kinder bekommen zu wollen. Die Gesetzesänderung werde gebraucht und die Demonstration von Einigkeit des Gesetzgebers in dieser Frage wäre wünschenswert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bekräftigte, sich der sehr schwierigen Konfliktlage von ungewollt Schwangeren bewusst zu sein, jedoch zu einem anderen Abwägungsergebnis als die Bundesregierung bzw. die Koalitionsfraktionen zu kommen. In die Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter seien auf der einen Seite das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren, auf der anderen Seite das Lebensrecht und die Menschenwürde des ungeborenen Kindes einzustellen. Die geltende Beratungslösung im Sinne eines Schutzes des Ungeborenen durch das Verfahren werde den Interessen gerecht. Neben der ergebnisoffenen aber zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigenden Beratung sei die Erhaltung des Bewusstseins für das ungeborene Leben von Bedeutung. Der zweite Aspekt werde durch die Zulassung von Werbung für den Schwangerschaftsabbruch geschwächt. Ginge es nur um die Zulassung sachlicher, neutraler Informationen auf Websites von Ärztinnen und Ärzten, läge eine entsprechende Änderung des § 219a StGB nahe, nicht aber dessen vollständige Aufhebung. Ermöglicht werde so auch offensive, das Bewusstsein für ungeborenes Leben schwächende Werbung. Tatsächlich sei § 219a StGB Teil des Schutzkonzeptes, wie es der Gesetzgeber in der Vergangenheit geschaffen habe. Das Bundesverfassungsgericht habe lediglich ein Untermaßverbot vorgegeben und dem Gesetzgeber die Ausgestaltung überlassen. Es bestehe derzeit auch kein Informationsdefizit für Schwangere. Gleichwohl zeige die Fraktion in ihrem Antrag die Bereitschaft

zur Ermöglichung weitergehender Informationen hinsichtlich angewandter Methoden und spreche sich für eine Informationsverpflichtung von Beratungsstellen aus. Es gebe keinerlei Interesse, Informationen für Schwangere zu unterbinden, die Zulässigkeit der Kombination des Angebots der ärztlichen Leistung des Schwangerschaftsabbruchs mit einer Werbung durch die anbietende Person normalisiere den Abbruch jedoch als gewöhnliche kommerzielle Leistung. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau sei durch die geltende Regelung gewahrt, denn sie allein entscheide über die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs. Das Bestreben, unsachliche Werbung für Schwangerschaftsabbrüche durch eine Regelung im HWG zu verhindern, werde kritisiert, denn schon der Schutzzweck des HWG sei nicht das ungeborene Leben. Ihr eigener Antrag zielen auch auf einen verbesserten Zugang zu Verhütungsmitteln zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften. Die beabsichtigte Aufhebung der Verurteilungen auf Grundlage des § 219a StGB stelle einen Tabubruch dar und sei Ausdruck eines höchst bedenklichen Verständnisses des Rechtsstaats und der Gewaltenteilung, verbunden mit einer Entwertung der Arbeit der Judikative. Krasses Justizunrecht, das dieses Vorhaben rechtfertigen könne, sehe die Fraktion nicht. Die Fristverlängerung für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aufgrund von Verurteilungen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen sei dagegen sinnvoll.

Die **SPD-Fraktion** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärztinnen und Ärzte sei für diese nicht rentabel, sondern müsse querfinanziert werden. Die Unterstellung, Ärztinnen und Ärzte könnten Schwangerschaftsabbrüche als Einnahmequelle ansehen und bei der Bereitstellung von Informationen profitgetrieben handeln, sei daher fernliegend und zurückzuweisen. Für alle medizinischen Eingriffe sei zudem schon heute reißerische Werbung verboten. Sie kritisierte, dass die Debatte um die Aufhebung des § 219a StGB emotionalisiert werde und eine hinreichende Differenzierung zum Verbot des Schwangerschaftsabbruchs in § 218 StGB vermissen lasse. Die durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Klarstellung der Zulässigkeit sachlicher Informationen im SchKG sei bedeutsam, um ein Unterlaufen der gesetzgeberischen Entscheidung des Deutschen Bundestages durch konservativ regierte Länder, die abweichende Regelungen im ärztlichen Berufsrecht zu implementieren versuchen könnten, zu verhindern.

Die **Fraktion der AfD** verwies darauf, dass Informationen über Schwangerschaftsabbrüche im Internet problemlos verfügbar seien. Die Sachverständige Prof. Dr. Königer habe in der öffentlichen Anhörung bestätigt, dass es kein Informationsdefizit gebe. Hierfür spreche auch die große Zahl der tatsächlich durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche. Es sei zu befürchten, dass die Aufhebung des § 219a StGB nur den Auftakt zur Abschaffung auch des § 218 StGB darstelle. Der Sachverständige Prof. Dr. Kubiciel habe in der Anhörung den § 219a StGB als Teil des verfassungsrechtlichen Schutzkonzepts angesehen. Nach Auffassung der AfD-Fraktion stelle bereits die geltende Fassung des § 219a StGB die verfassungsrechtlich gebotene Minimalregelung dar. Als verfassungswidrig bezeichnete sie die vom Gesetzentwurf der Bundesregierung angestrebte Aufhebung der Verurteilungen auf Grundlage des § 219a StGB. Auch dies habe die öffentliche Anhörung klar gezeigt.

Die **Fraktion der FDP** wies die Unterstellung, die Koalitionsfraktionen würden am verfassungsrechtlich gebotenen Schutzkonzept für das ungeborene Leben rütteln wollen, zurück. § 219a StGB sei kein Teil des Schutzkonzepts, wie in der öffentlichen Anhörung deutlich geworden sei. Dem Schutz des ungeborenen Lebens werde nur durch verlässliche und damit bestenfalls von Ärztinnen und Ärzten, die selbst Schwangerschaftsabbrüche anböten, bereitgestellte Informationen gerecht. Nur gut informiert würden Frauen befähigt, die für sie richtige Entscheidung zu treffen. Die Gesetzesänderung ermögliche allein sachliche Informationen, Schutzlücken entstünden nicht, denn unsachliche oder gar anpreisende Werbung werde unter anderem durch die Anpassung des HWG verhindert.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Artikel 2 (Änderung des Heilmittelwerbegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes)

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, Krankenhäusern sowie Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, auch öffentlich sachlich zu informieren, insbesondere über Methode, Ablauf und Kosten eines medikamentösen und operativen Schwangerschaftsabbruches, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen wird. Rein sachliche Informationen ohne werbenden Charakter unterfallen

nicht dem Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes. Die Regelung steht der Weitergabe sachlicher Informationen durch weitere natürliche und juristische Personen, insbesondere durch Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, nicht entgegen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung der Bezeichnung des Gesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen)

Gemäß § 5 Absatz 1 steht der rehabilitierten Person nach Aufhebung eines Urteils nach § 1 Absatz 1 und 2 sowie nach § 2 ein Anspruch auf Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt zu. Dieser Anspruch ist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 innerhalb von fünf Jahren ab dem 22. Juli 2017 (Inkrafttreten des Gesetzes) beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen. Die bisherige Antragsfrist endet damit am 21. Juli 2022. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass entschädigungsberechtigte Personen einen Antrag auf Entschädigung erst nach diesem Datum stellen werden, soll diese Frist bis zum 21. Juli 2027 verlängert werden. Damit soll verhindert werden, dass eventuell noch nach dem 21. Juli 2022 beim Bundesamt für Justiz eingehende begründete Anträge auf Entschädigung auf Grund Ablaufs der Frist für die Antragstellung abgelehnt werden müssen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Infolge der neu eingefügten Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz und im Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen wird die Inkrafttretensregelung von Artikel 4 in Artikel 6 verschoben, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen.

Berlin, den 22. Juni 2022

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Canan Bayram
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.